

3560/AB
vom 15.07.2019 zu 3562/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0120-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3562/J-NR/2019

Wien, am 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2019 unter der Nr. **3562/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zur Einstellung des Verfahrens in der "Causa Waldhäusl: Die NSA und die Kickback-Frage"" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- 1. *Welchen Inhalt hatte der Vorhabensbericht der WKStA?*
 - a. *Hat die WKStA in ihrem Vorhabensbericht in Aussicht genommen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten?*
 - i. *Wenn ja, gegen wen und weswegen?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Hat die WKStA in ihrem Vorhabensbericht in Aussicht genommen, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen?*

Der Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (im Folgenden: WKStA) vom 2. Jänner 2019 enthielt detaillierte Ausführungen zum Inhalt des zur Anzeige gebrachten Tatvorwurfs, dem Ergebnis der von der WKStA getätigten Erkundigungen zum Vorliegen eines Anfangsverdachtes sowie Rechtsausführungen. Das von der WKStA berichtete Vorhaben lautete dahingehend, mangels Vorliegens eines

Anfangsverdachtes gemäß § 1 Abs. 3 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen alle angezeigten Personen gemäß § 35c StAG abzusehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Welchen Inhalt hatte der Bericht der OStA?*
- *3. Vertrat die OStA eine andere Rechtsansicht als die WKStA?*
a. *Wenn ja, inwiefern?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien (im Folgenden: OStA Wien) vertrat in ihremstellungnehmenden Bericht gemäß § 8a Abs. 2 StAG keine andere Rechtsansicht als die WKStA. Das von der OStA Wien berichtete Vorgehen lautete dahingehend, dass sie das Vorhaben der WKStA zu genehmigen beabsichtigte.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Wurde der Weisungsrat mit der Causa befasst?*
a. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam der Weisungsrat?*
- *5. Sind Sie dem Ergebnis des Weisungsrates inhaltlich gefolgt?*
a. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nach Prüfung der Berichte der WKStA und der OStA Wien durch die zuständige Fachabteilung wurde von dieser ein Erledigungsentwurf erstellt, der dahingehend lautete, dass das übereinstimmende Vorhaben der WKStA und der OStA Wien vertretbar sei und zu genehmigen wäre. Mit diesem Erledigungsentwurf wurde in der Folge der Weisungsrat befasst, der in seiner Äußerung vom 29. April 2019 erklärte, keinen Einwand gegen den Erledigungsentwurf zu erheben. In der Folge wurde das übereinstimmende Vorhaben der WKStA und der OStA Wien genehmigt.

Zur Frage 6:

- *6. Wurden in der Causa Weisungen von Ihnen oder der OStA erteilt?*
a. *Wenn ja, welche?*

Weisungen wurden nicht erteilt.

Dr. Clemens Jabloner

